



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Promotionsbüro
Medizinische Fakultät



Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Doktoranden-Betreuungs-Vereinbarung

zwischen

Frau / Herrn Prof. / Priv. Doz. Dr.

Betreuer (1. Mitglied der Betreuungskommission bzw. Vorsitzender der Betreuungskommission)

Einrichtung

und

Frau / Herrn

Name

Adresse

E-Mail Adresse

Vorschlag für die weiteren Mitglieder der Betreuungskommission

2. Mitglied der Betreuungskommission:

Title, Name

Einrichtung

3. Mitglied der Betreuungskommission:

Title, Name

Einrichtung

Zum Zwecke einer Promotion zum

- Dr. med. Dr. med. dent. Dr. rer. biol. hum.

wird der **Themenbereich der Dissertation** wie folgt festgelegt:

(Themenbereich)

Für die **Dauer der Durchführung und Erstellung der Dissertation** wird ein Zeitraum bis zum _____
vorgesehen. (tt.mm.yyyy)

Bei Unstimmigkeiten mit dem Fortgang des Promotionsprojekts oder der Erstellung der Dissertationsschrift steht der Promotionsausschuss Dr. med./Dr. med. dent./Dr. rer. biol. hum. als Ansprechpartner zur Verfügung.
Diese Doktorandenbetreuungsvereinbarung kann ggf. im gegenseitigen Einverständnis schriftlich aufgelöst werden.

Beratung durch die Ethikkommission:

Unter Umständen wird für eine Dissertation ein Ethikvotum oder eine Tierversuchsgenehmigung benötigt – beides sollte **vor** Beginn der Forschungsarbeit eingeholt werden. Die Notwendigkeit eines positiven Ethikvotums bzw. einer Tierversuchsgenehmigung sollte mit dem Betreuer besprochen werden und anschließend vom Betreuer beantragt werden.

Wenn unklar ist, ob ein entsprechendes Votum notwendig ist, kontaktieren Sie in jedem Fall die Ethikkommission (<http://www.ethikkommission.med.uni-muenchen.de/index.html>) und lassen Sie im Vorfeld klären, ob dies erforderlich ist.

Hinweis: Die Ethikkommission votiert **nicht** rückwirkend, so dass unter Umständen die Dissertation bzw. Publikationen nicht angenommen werden können.

Um retrospektive Patientendaten für Dissertationen nutzen zu können, ohne dass die betroffenen Patienten über die Zweckänderung ihrer Daten informiert wurden, verlangt die Ethikkommission, die schriftliche Erklärung, dass der Forscher sich zur Verschwiegenheit verpflichtet und alle Daten, solange sie personenbeziehbar sind ausschließlich im Klinikum verbleiben.

Befangenheit:

Die Befangenheitskriterien der DFG (<https://www.dfg.de/de/formulare-10-201-246350>.; Punkt 1, 2, 8, 9) gelten sowohl für die Beziehung zwischen Betreuenden und Promovierenden als auch für die Beziehung zwischen den Mitgliedern der Betreuungskommission und untersagen die Betreuung bzw. Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Betreuungskommission, sofern eines der Kriterien erfüllt ist.

Auswertung der Daten des Doktoranden für wissenschaftliche Zwecke:

- Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Note, Promotionsthema, Einrichtung an der die Dissertation angefertigt wurde, usw.) für wissenschaftliche Zwecke ausgewertet werden.
- Ich bin **nicht** damit einverstanden, dass meine Daten (Note, Promotionsthema, Einrichtung an der die Dissertation angefertigt wurde, usw.) für wissenschaftliche Zwecke ausgewertet werden.

Der Doktorand erklärt:

1. Über die Regeln [guter wissenschaftlicher Praxis](#) wurde ich informiert.
2. Die in der mich betreuenden Einrichtung (Klinik/Institut o.ä.) geltenden Sicherheitsvorschriften (z. B. für Gefahrstoffe, Radioisotopen, Strahlungsquellen) werde ich beachten, gleiches gilt für den Umgang mit infektiösem Material.
3. Ich kenne die Datenschutzvorschriften hinsichtlich des Umgangs mit Patientendaten und werde diese beachten.
4. Ich verpflichte mich über alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die mir im Rahmen der Dissertation direkt oder indirekt zur Kenntnis kommen oder anvertraut werden, zu schweigen – auch über den Abschluss der Dissertation hinaus.
Die mir zur Verfügung gestellten Daten und Materialien werde ich, solange sie personenbeziehbar und noch nicht irreversibel anonymisiert sind, ausschließlich in den Räumen des Klinikums verarbeiten und vor der Analyse irreversibel anonymisieren. Wenn Patienten außerhalb des Klinikums in die Dissertation einbezogen werden, ist die jeweilige Einrichtung konkret anzugeben.
5. Für experimentelle Arbeiten werde ich ein Protokollbuch führen, welches alle Versuchsanordnungen und –Daten beinhaltet; dasselbe gilt für die Auswertung von klinischen Daten. Das Protokollbuch verbleibt im Labor.
6. Ich verpflichte mich, meinem wissenschaftlichen Betreuer des Promotionsprojekts jederzeit Auskunft bzw. Einsicht zu dem Stand meiner Untersuchungen/Anfertigung der Dissertationsschrift zu geben. Gleichzeitig bin ich darüber informiert, dass alle im Rahmen meines Projekts gewonnenen Ergebnisse einschl. Details des Protokolls, der betreuenden Einrichtung zur Verfügung stehen. Die Bearbeitung dieser Ergebnisse außerhalb der Einrichtung erfordert die Zustimmung des Leiters der Arbeitsgruppe.
7. Ich werde das mir anvertraute Dissertationsthema kontinuierlich bearbeiten und die Dissertationsschrift möglichst innerhalb des vorgesehenen Zeitraums fertigstellen.

Alle Mitglieder der Betreuungskommission verpflichten sich:

1. den Doktoranden wissenschaftlich anzuleiten und regelmäßig fachlich zu beraten, d.h. mind. einmal pro Jahr
2. als Gutachter für die Dissertation und Prüfer bei der Verteidigung der Arbeit zur Verfügung zu stehen. Die Auswahl der Gutachter und Prüfer erfolgt durch den Promotionsausschuss.

Der Betreuer verpflichtet sich im Speziellen:

1. den Doktoranden regelmäßig wissenschaftlich und fachlich anzuleiten, d.h. mindestens einmal im Monat
2. den Doktoranden vor Beginn des Promotionsprojektes über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und zu deren Beachtung anzuhalten sowie über die Bestimmungen zum Schutz von Patientendaten aufzuklären,
3. einen zügigen Fortgang der Arbeit zu ermöglichen, so dass die Arbeit innerhalb der in der Betreuungsvereinbarung angegebenen Frist abgeschlossen werden kann,
4. den Arbeitsplatz einschließlich der erforderliche Geräte und Sachmittel in Abstimmung mit der Instituts- / Klinikleitung zur Verfügung zu stellen,
5. die vom Doktoranden fertiggestellte Dissertation innerhalb von **sechs Monaten** zu überarbeiten und – gegebenenfalls mit Korrekturvorschlägen – zurückzugeben
6. die korrigierte Version innerhalb von **drei Monaten** an den Doktoranden zurückzugeben. Weitere Korrekturen der Dissertation sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

München, den _____

Doktorand_____
Betreuer (1. Mitglied der Betreuungskommission)_____
2. Mitglied der Betreuungskommission (falls vorhanden)_____
3. Mitglied der Betreuungskommission (falls vorhanden)